

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Fachdienst Bürgermeister	17.04.2026	2026/292

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortschaftsrat Liesten	27.04.2026
Hauptausschuss	06.05.2026
Stadtrat	20.05.2026

Betreff:

Aufhebung des Waldbades und des Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Liesten als öffentliche Einrichtungen gem. § 4 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Waldbades Liesten und des Dorfgemeinschaftshauses Liesten als öffentliche Einrichtungen gem. § 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Dies ist begründet mit der beabsichtigten Grundstücksübertragung der betreffenden öffentlichen Einrichtungen durch die Hansestadt Salzwedel an den Waldbadverein Liesten e.V. in Verbindung mit der durch den Verein bekundeten Absicht, das Waldbad Liesten zu sanieren und für einen Badebetrieb bereitzustellen. Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Liesten werden ebenfalls zur Nutzung an den Waldbadverein Liesten übergeben.

Die Aufhebung als öffentliche Einrichtungen erfolgt nur für den Fall der separat zu beschließenden Grundstücksübertragung und wird zum 01.08.2026 wirksam.

Sachverhalt:

Die Einrichtungen Waldbad und Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Liesten sind öffentliche Einrichtungen gem. § 4 KVG LSA. Diese hat die Hansestadt Salzwedel mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Liesten in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zum 01.01.2010 übernommen. In § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung heißt es:

„Die Hansestadt Salzwedel wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Hansestadt Salzwedel soweit als möglich gewährleisten:

- ...
- Freibad in Liesten
- Dorfgemeinschaftshaus in Liesten
- ...

Die Verpflichtung der Hansestadt Salzwedel aus § 5 des Vertrages entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrundeliegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.“

Der Waldbadverein Liesten e.V. hat eine Übertragung des Waldbades Liesten („Freibad“ i.S. der Gebietsänderungsvereinbarung) i.V.m. dem Dorfgemeinschaftshaus Liesten bei der Hansestadt Salzwedel beantragt. Die Grundstücksübertragung erfolgt durch eine separate Beschlussvorlage.

Durch den Waldbadverein Liesten ist eine Sanierung des Waldbades durch den Umbau in ein naturnahes Bad beabsichtigt. Nach Abschluss der Sanierung soll wieder ein Badebetrieb ermöglicht werden. Betreiber des Waldbades Liesten wird dann der Waldbadverein Liesten e.V. sein. Dahingehend gilt das Waldbad Liesten nicht mehr als öffentliche Einrichtung i.S. § 4 KVG LSA. Die Hansestadt Salzwedel hat sich grundsätzlich bereiterklärt, den Betrieb des Waldbades Liesten nach erfolgter Sanierung finanziell zu unterstützen (vgl. Beschluss 2025/247 zur Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan – separater Beschlussgegenstand „Waldbad Liesten“).

Die öffentliche Einrichtung „Dorfgemeinschaftshaus“ im Ortsteil Liesten befindet sich im Gebäude des Waldbades Liesten. Eine funktionale Nutzung des Gebäudes i.V.m der gleichzeitigen Grundstücksübertragung ist nur zielführend, wenn dies als öffentliche Einrichtung ebenfalls aufgehoben wird und in die künftige Nutzung durch den Waldbadverein Liesten e.V. einfließt.

Da für die Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses Fristen einzuhalten sind, wird die Aufhebung zum 01.08.2026 wirksam.

Für diesen Beschlussgegenstand ist der Stadtrat zuständig - § 45 Abs. 2 Ziff. 9 KVG LSA.
Der Ortschaftsrat Liesten ist vor dem Beschluss zu hören - § 84 Abs. 2, Satz 3, Ziffer 4. KVG LSA.